

N° 7672¹⁴

CHAMBRE DES DEPUTES

Session ordinaire 2021-2022

PROJET DE LOI**relative à l'agrément d'un système de qualité
ou de certification des produits agricoles**

* * *

**AVIS COMMUN DU MOUVEMENT ECOLOGIQUE ET DE LA
LETZEBUERGER LANDJUGEND JONGBAUEREN ASBL****DEPECHE DE LA PRESIDENTE DU MOUVEMENT ECOLO-
GIQUE ET DU PRESIDENT DE LA LETZEBUERGER LAND-
JUGEND JONGBAUEREN ASBL AUX DEPUTES**

(25.1.2021)

Madame la députée, Monsieur le député,

„Lëtzebuenger Landjugend a Jongbaueren“ et le Mouvement Ecologique se permettent de vous transmettre en annexe leur avis commun concernant le projet de loi sous rubrique.

Nos organisations saluent hautement le fait, que le gouvernement, et en l'occurrence le Ministère de l'Agriculture, entend mettre en œuvre un système de certification et de qualité concernant la production de produits régionaux. Nous estimons en effet, qu'un tel système peut constituer un outil très important en vue de la promotion d'une agriculture régionale de qualité et de formes de production répondant aux défis d'une politique agricole de demain.

Force est cependant de constater, qu'à notre avis des modalités centrales du projet de loi – dans sa version actuelle – vont à l'encontre de cette finalité.

- Notamment le fait, **qu'aucune différenciation ne soit prévue dans le cadre du label « agréé par l'Etat luxembourgeois » entre les produits répondant seulement au système de certification et ceux répondant au système de qualification** est à nos yeux hautement problématique. Nous craignons d'autre part que les petits producteurs respectivement des producteurs ayant une gamme limitée de produits ne pourront guère profiter du système, si l'Etat n'assure pas un certain soutien.
- Un certain nombre des **critères prévus dans les trois piliers** « qualité-saveur» – « régional – équitable » – « environnement – bien-être animal » constituent à nos yeux un autre problème majeur. Dans ce contexte, nos organisations présentent de multiples propositions d'amélioration, afin que le système constitue réellement une plus-value et puisse trouver le soutien du consommateur.

L'acceptation d'un système de certification et de qualité par les acteurs concernés et notamment par les consommateurs – et ainsi le succès du projet ainsi que les répercussions sur une agriculture orientée vers le future – dépend à notre avis en premier lieu de sa transparence et de sa crédibilité.

Dans notre prise de position, vous trouverez des arguments supplémentaires ainsi que des suggestions très concrètes de notre part dans ce contexte.

Tout en espérant, que notre dossier puisse donner un apport à une discussion fructueuse, nous vous prions d'agréer, l'expression de nos sentiments respectueux.

Luc EMERGING
*président « Lëtzebuenger
Landjugend a Jongbaueren »*

Blanche WEBER
*présidente Mouvement
Ecologique*



Förderung vu Liewesmëttel aus der

Regioun duerch en neien Zertifizéierungs-

a Qualitéitssystem

ENG ABSOLUT NOUTWENDEGKEET – MEE GRONDSÄTZLECH
NOBESSERUNG MUSSE GEMAACH GINN!

GEMEINSAME STELLUNGNAHME VON
„LANDJUGEND A JONGBAUEREN“ & MOUVEMENT ECOLOGIQUE



**mouvement
écologique**

Förderung von Lebensmittel aus der Region durch ein neues

Zertifizierungs- und Qualitätssystem:

Eng absolut notwendig - mit grundsätzlichen

Verbesserungen muss gemacht werden !

Aufgrund von EU-Recht muss Luxemburg ein neues Zertifizierungs- und Qualitätssystem für Lebensmittel einführen. Auch die in Luxemburg bestehenden staatlichen Label der „Marque nationale“ müssen überarbeitet werden. Sie sind bereits seit einigen Jahren nicht mehr konform zur EU-Gesetzgebung.

Doch auch ohne diesen „Druck“ seitens der EU besteht Einigkeit, dass Anstrengungen gemacht werden sollen um regionale, nach Qualitätskriterien produzierte Lebensmittel stärker zu fördern.

Bereits unter der vorherigen Regierung wurde deshalb ein entsprechendes Gesetzesprojekt ausgearbeitet. Da eine ganze Reihe von Bestimmungen dieses Entwurfs von mehreren Akteuren bemängelt wurden, kam es nicht zum Votum. Nun liegt ein überarbeiteter neuer Entwurf der jetzigen Regierung vor.

Nach Ansicht der Landjugend und Jongbauern sowie des Mouvement Ecologique sollte eine neue Gesetzgebung dazu beitragen, folgende Ziele zu erreichen:

1. Die Produktion und die Vermarktung von biologisch sowie regionalen, nach Qualitätskriterien erzeugten, Lebensmitteln auf der Grundlage eines landwirtschaftlichen Leitbilds fördern und den Absatz erhöhen, um so ebenfalls das landwirtschaftliche Einkommen zu erhöhen.
2. Die Entstehung neuer, am Anfang stehender ggf. kleinerer Zusammenschlüsse innovativer Produzenten in verschiedenen Produktionssparten (Direktvermarkter, Kooperativen...) fördern.
3. Einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität, der Landschaft sowie zum Respekt des Tierschutzes leisten.
4. Eine Orientierung für den Konsumenten darstellen und vermitteln, dass er mit dem Kauf dieses Lebensmittels einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität, dem Klimaschutz, dem Tierwohl... und der einheimischen Landwirtschaft leistet.
5. Eine stärkere Nachfrage von regionalen Lebensmitteln in öffentlichen Ausschreibungen (für Kantinen von „Maisons Relais“, Schulen, Alters- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern) erlauben. Dies ebenfalls mit dem Ziel, eine Referenz für private betriebseigene Kantinen und Restaurants festzulegen.
6. Die Grundlage liefern für eine verbesserte Vermarktungschance für in der Großregion produzierte Lebensmittel, im Sinne einer Förderung der einheimischen klein- und mittelständigen Landwirtschaft.

Dabei liegt es auf der Hand, dass es darum geht, dass auch vor allem fortschrittliche Gruppierungen von landwirtschaftlichen Produzenten - die besonderen Anstrengungen im Bereich der Qualitätssicherung, der Förderung der Biodiversität sowohl des Tierwohls durchführen - Nutznießer dieses neuen Systems sein sollten.

Leider wird der vorliegende Gesetzesentwurf diesen Kriterien nicht gerecht, wie folgende Stellungnahme darlegt. Die Landjugend und Jongbauern sowie der Mouvement Ecologique setzen sich entsprechend für tiefgreifende Korrekturen am bestehenden Gesetzesentwurf ein.



Exkurs zum besseren Verständnis des Gesetzentwurfs:

Mit dem Gesetzentwurf soll ein neues, EU-konformes Zertifizierungs- und Qualitätssystem entwickelt werden.

Dabei dürfen gemäß EU Vorgaben derartige Labels nur dann erteilt werden, wenn die ausgezeichneten Lebensmitteln Kriterien berücksichtigen, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen. Also z.B. betreffend ihren Beitrag zum Erhalt der natürlichen Umwelt, von besonderer Qualität sind usw.

Mittels vorliegendem Gesetzesprojekt sollen die genauen diesbezüglichen Bestimmungen entwickelt werden. Dabei sollen in Zukunft bestimmte Lebensmittel mit dem Label „Luxembourg - Agréé par l'Etat“ ausgezeichnet werden.

- Produzentengemeinschaften können beim Ministerium das Recht beantragen, ihre Produkte mit dem Label auszuzeichnen. Als Basis dient dabei eine Art Lastenheft des Ministeriums, das unterschiedliche Aspekte / Themen angibt, zu denen der Antragsteller Informationen abgeben muss (z.B. Regelung der Kontrolle usw.). Dieses Lastenheft legt selbst aber noch keine detaillierten Kriterien fest, wie genau diese Bestimmungen für Produzentengemeinschaft aussehen, also z.B. wie genau die Kontrolle organisiert werden wird. Sie fordert vielmehr die Produzenten auf dem Ministerium mitzuteilen, welche Kriterien sie ansetzen.

Als Beispiel sei folgender Abschnitt von Artikel 4 zitiert: Die Produzentengemeinschaft

« 4. Définit les critères et les démarches garantissant que le produit agricole répond à des caractéristiques définies et contrôlées

5. énonce les objectifs sociaux, environnementaux et économiques à atteindre ».

Eine staatliche Arbeitsgruppe entscheidet dann darüber, ob diese Vorschläge der Produzenten im Hinblick auf die Zuerkennung des Labels ausreichend sind oder nicht. Sind sie ausreichend, dürfen die Produzenten das Label in der Vermarktung ihrer Produkte nutzen und erhalten eine gewisse finanzielle Unterstützung.

Dies stellt das sogenannte Zertifizierungssystem (« système de certification ») dar.

- Zusätzlich gibt es ein Qualitätssystem (« système de qualité ») mit zusätzlichen **Qualitätskriterien**. **Diese** werden nun etwas detaillierter vorgegeben. Die Kriterien sind in drei Kategorien sogenannte «Piliers» – Säulen unterteilt: « **qualité – saveur / régional – équitable / environnement – bien-être animal** », wobei es jeweils 11-12 Kriterien pro Kategorie gibt und der Antragsteller jeweils mindestens 3 Kriterien pro Kategorie erfüllen muss, um als « système de qualité » anerkannt zu werden.

Beide beschriebenen Systeme dürfen das gleiche Logo nutzen. Dies bedeutet, dass für den Konsumenten nicht direkt erkennbar ist, ob ein Produkt nur Basiskriterien und Standardnormen oder aber zusätzliche wichtige Qualitätskriterien erfüllt. Mittels QR-Code kann der Konsument aber nachschauen, welche detaillierten Kriterien ein Produkt erfüllt. Auf der Verpackung würden diese jedoch nicht ersichtlich sein.

Mit dem Zugang zum Zertifizierungssystem erhalten die Produzentengruppen Zugang zu finanziellen Beihilfen für die Kontrolle, die Werbung sowie für die eventuelle Antragstellung auf EU-Ebene für eine Zertifizierung wie z.B. AOP (**appellation d'origine contrôlée**), IGP (**indication géographique contrôlée**) oder STG (**spécialité traditionnelle certifiée**). Nehmen die Produzenten zudem am Qualitätssystem teil, steigt die finanzielle Unterstützung.

Der Basissatz für die Beihilfe liegt bei 40% und kann (für ein Qualitätssystem) bis auf 80% steigen, je nachdem wie viele der Qualitätskriterien erfüllt werden.

1. Eine Vermischung von Zertifizierungs- und Qualitätssystem in der Lebensmittelkennzeichnung ist unzulässig und weder im Interesse der Verbraucher*innen noch der Landwirte

Unserer Ansicht nach liegt ein äußerst zentraler Schwachpunkt des Gesetzes darin, dass für den Konsumenten nicht direkt erkennbar ist, inwieweit beim Produkt lediglich Standardnormen - sprich die Anforderungen eines Zertifizierungssystems - oder weitreichendere Qualitätskriterien berücksichtigt werden, da die Produkte alle mit dem gleichen Logo „Agrée par l'Etat Luxembourg“ ausgezeichnet werden.

Sicherlich: die finanziellen Hilfestellungen fallen unterschiedlich aus und der Konsument soll mittels QR-Code zusätzliche Informationen zu den ausgezeichneten Lebensmitteln nachschlagen können, z.B. ob ein Lebensmittel lediglich dem Zertifizierungs- oder ebenfalls dem Qualitätssystem unterliegt (und welche Kriterien vor allem bei letzterem respektiert werden).



Es kann nicht sein, dass der Verbraucher beim Einkauf digital nachsuchen muss, ob ein Produkt „lediglich“ zertifiziert ist oder aber weitgehende Qualitätskriterien berücksichtigt, so wie dies im Gesetzesprojekt vorgesehen ist. Hier muss das Gesetz überarbeitet werden.

Dennoch birgt diese gewählte Vorgehensweise zahlreiche Probleme:

- sie stellt eine unzulässige gleichgeartete Darstellung von unterschiedlichen Standards dar. Denn es liegt auf der Hand, dass es doch relevante Unterschiede zwischen Produkten gibt, die „lediglich“ dem Zertifizierungssystem entsprechen und jenen, die zusätzlich dem Qualitätssystem entsprechen. Diese beiden Systeme in der breiten Darstellung auf die gleiche Ebene zu stellen, ist irreführend und unseres Erachtens nach nicht zulässig. Es honoriert weder die von den Landwirten erbrachten Leistungen, noch stellt sie eine transparente Basis für den Konsumenten dar.
- vielmehr stellt sie eine Irreführung des Konsumenten dar, denn es ist absurd, diesen dazu anzuhalten mit Handy mittels QR-Code alle Lebensmittel auf ihre Qualität hin zu „durchleuchten“! Transparenz und gute Verbraucherinformation sehen anders aus! Eine bessere Kommunikation war doch ein Ziel der Reform, dieses wird derart auf dramatische Art und Weise verfehlt.
- Die Vorgehensweise ist eine Zumutung, ja sogar eine Entwertung, gegenüber jenen Landwirten, die sich anstrengen, besondere Qualitätskriterien zu erfüllen! Denn diese werden mit jenen über einen Kamm geschoren, die lediglich Standardnormen erfüllen.
- Und nicht zuletzt: Es besteht die große Gefahr, dass Akteuren von öffentlichen Ausschreibungen diese Unterschiede nicht direkt bewusst sind, und sie „lediglich“ das Label „Agrée par l'Etat Luxembourg“ verlangen und nicht im Detail nachprüfen werden, welche unterschiedlichen Qualitätskriterien berücksichtigt werden. Hier werden dann jene Produzenten, die weitreichendere Kriterien berücksichtigen, benachteiligt (da sie mit einer aufwendigeren, qualitativen Produktionsweise bei Ausschreibungen teurer sein könnten).

Die Landjugend a Jongbaueren sowie der Mouvement Ecologique drängen darauf, dass

- eine klare auch nach außen erkennbare Hierarchie hergestellt wird, zwischen Produkten, welche „lediglich“ konform zum Zertifizierungs- oder aber konform zum „Qualitätssystem“ sind. Diese Transparenz ist von eminenter Bedeutung, sowohl für den Verbraucher, als auch für eine korrekte Behandlung und Entlohnung engagierter Landwirte
- jene Produkte, die lediglich dem Zertifizierungssystem entsprechen und nicht am Qualitätssystem teilnehmen, nicht mit dem Label «Agrée par l'Etat» ausgezeichnet werden. Dabei sollten aber die staatlichen Unterstützungen für das Zertifizierungssystem aufrecht erhalten bleiben, um den gewissen Mehraufwand so zu entlohnen.

Derart würde einerseits die Teilnahme von Landwirten am Qualitätssystem honoriert ohne aber, dass eine Vermischung von beiden Systemen nach außen entsteht und somit das Label insgesamt riskiert, beim Konsumenten an Glaubwürdigkeit zu verlieren.

2. Kleinere Produzenten(gruppen) und Direktvermarkter dürfen nicht benachteiligt werden (Artikel 2/3)

Kleinere Produzenten / Produzentenzusammenschlüsse werden zwar formal von dem neuen System nicht ausgeschlossen, sie werden jedoch implizit durch den hohen administrativen Aufwand, der mit der Zertifizierung verbunden ist, benachteiligt.

Die Antragsteller müssen einreichen, welches Kontrollsystem sie einführen wollen, Kontrollinstanzen benennen und sogar selbst Sanktionen vorschlagen (sic!).

Von offizieller Seite mag argumentiert werden, dieser administrative Aufwand sei notwendig, um die Qualität des Zertifizierungssystem zu gewährleisten



Mit dem neuen System sollen vor allem Landwirte, die besondere Anstrengungen unternehmen sowie kleine innovative Produzenten, unterstützt werden. Der vorliegende Entwurf benachteiligt sie aber eher, so dass einige Verbesserungen am Entwurf notwendig sind.

Aber die Nachteile liegen auf der Hand:

- Der administrative Aufwand kann in erster Linie nur von größeren Akteuren betrieben werden. Kleine regionale Produzentenzusammenschlüsse und Kooperativen, vor allem Direktvermarkter, wie z.B. neu entstandene SOLAWI-Betriebe, verfügen ggf. nicht über ausreichende Kapazitäten (auch wenn sie sich zusammenschließen würden), um die erforderliche administrative Arbeit zu gewährleisten. Im Hinblick auf öffentliche Ausschreibungen wäre dies ein herber Rückschlag für die Entwicklung dieser Betriebe. Dabei stellen doch gerade derartige Kleinproduzenten ein wichtiges Standbein einer innovativen und nachhaltigen Landwirtschaft von morgen dar.
- Die Gestaltung der Kriterien ist derzeit zudem so formuliert, dass alle Produktionssparten (pflanzliche und tierische Produktion sowie die Weiterverarbeitung) in einem System zusammengeführt sind. Dies bedeutet ebenfalls, dass kleine spezialisierte Labels bei diesem System gegenüber größeren umfassenderen Produzentengemeinschaften benachteiligt werden!

Wir sind der Überzeugung, dass der Staat kleinere und spezialisiertere Produzentengemeinschaften aktiv unterstützen sollte, damit eine Beteiligung am Label- und Qualitätssystem auch für sie machbar sein wird.

Neben der Tatsache, dass es notwendig ist, spezifische Kriterien je nach Produktparte zu erstellen (siehe Punkt 4) sollte seitens des Landwirtschaftsministeriums zudem hier eine konkrete Hilfestellung geboten werden: sowohl bei der Erstellung des Zertifizierungssystems, bei der Durchführung der Anerkennung im Zertifizierungs- und Qualitätssystem als auch bei der Durchführung der Kontrollen.

Wie diese Unterstützung im Konkreten aussehen sollte, gilt es gemeinsam zu erarbeiten. Es sollte aber bereits jetzt - zusätzlich zu den erwähnten spezifischen Qualitätskriterien je nach Produktparte - ein Verweis im Gesetz verankert werden, dass Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um diesen Akteuren die Teilnahme am Prozess zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.



3. Eine Auszeichnung « Luxembourg - Agréé par l'Etat

Luxembourg » für Produzenten aus halb Europa? (Art. 2/6)

Wenn es darum geht, Produkte der Region zu fördern, kommt der Frage, wie die „Region“ definiert wird, verständlicherweise eine besonders zentrale Bedeutung zu.

Die im Gesetzesprojekt gewählte Definition der Region ist dabei nicht zufriedenstellend! Die Fakten: Artikel 2/6 definiert eine Region wie folgt: « *un rayon de 250 km autour du siège social du groupement* ».



Gerade die Lebensmittelproduktion soll regional stattfinden. Zahlreiche Menschen möchten Klarheit, dass die Lebensmittel die sie essen, effektiv aus der Region stammen. Das Gesetzesprojekt stellt dies noch nicht ausreichend sicher

Dabei bestehen mehrere Probleme:

- Gemäß dieser Definition der Region würde diese bis nach Brüssel (weniger als 250 km von der westlichen Grenze Luxemburgs aus) oder bis nach Frankfurt (230 km) reichen. Ist dies eine - im Besonderen aus der Sicht der Verbraucher*innen aber auch der Produzenten - angepasste Definition der „Region“? Wohl kaum...
- Das Problem dieser Definition der „Region“ ist noch tiefgreifender: Der Artikel besagt NICHT, dass die Lebensmittelproduktion selbst in diesem Umkreis erfolgen muss, sondern lediglich, dass die Erzeugerorganisation ihren Sitz in diesem Umkreis haben muss. D.h. de facto könnten theoretisch Lebensmittel aus ganz Europa in Luxemburg unter dem Label „*made in Luxembourg*“ vermarktet werden, wenn denn die Erzeugerorganisation ihren Sitz im Umkreis von 250 km hat! Aber: Das Gesetzesprojekt berücksichtigt darüber hinaus die Relevanz der „regionalen“ Produktion in unzureichender Weise: Analysiert man, bei welchen Bestimmungen überhaupt das Kriterium „Region“ im Gesetzestext festgeschrieben wird, so stellt man fest, dass dies nur für einzelne Kriterien in der Säule „Regionalität“ von Bedeutung ist! Ansonsten findet die Region nicht einmal eine Erwähnung in den jeweiligen Kriterien.

Eine schier unhaltbare Situation, da sie im diametralen Widerspruch zum Ziel des Gesetzestextes steht! Der vorliegende Entwurf gewährleistet in keiner Form, dass nur Produkte aus der Region das Label erhalten (wie auch immer man die Region definiert). Das Gesetzesprojekt kommt in diesem Punkt einer Art Mogelpackung gleich!

Von offizieller Seite wird dieser Kritik Folgendes entgegen gehalten: Das Agrargesetz sieht vor, dass lediglich Gelder an Luxemburger Landwirte ausbezahlt werden dürfen. Es wird deshalb wohl „davon ausgegangen“, dass das Interesse von entfernteren Produzenten gering bis inexistent ist.

Dabei sei aber bedacht: Für größere Produzenten dürfte die doch recht bescheidene finanzielle Unterstützung, die eine Gemeinschaft vom Luxemburger Staat bei diesem System erhalten soll, von vielleicht untergeordnetem Interesse sein. Da diese ggf. in erster Linie an großen Absatzmöglichkeiten ihrer Produkte interessiert sind und hierin finanzielle Gewinne sehen, dürfte es für sie weniger relevant sein, wenn sie als nicht-luxemburgische Produzenten nicht in den Genuß der im Verhältnis evtl. geringeren staatlichen Unterstützung kommen. Um ein Beispiel zu nehmen: wenn denn RESTOPOLIS wie derzeit üblich über 10.000 einheitliche Fleischportionen für ganz Luxemburg pro Tag ausschreibt, liegt der finanzielle Gewinn eindeutig in der Lieferung solcher großen Mengen.

Zudem muss man diese Bestimmung in Verbindung mit den leider noch sehr unzureichenden Qualitäts-Kriterien sehen, die an ein Produkt gestellt werden (siehe unten). Die Verknüpfung von Beiden: die potentielle Zulassung von ggf. großen Produzenten aus dem europäischen Raum im Rahmen des Labelsystems in Verbindung mit unzureichenden Kriterien kann zu einer ernsthaften Konkurrenz für die in Luxemburg und in der Großregion produzierenden Landwirte führen. Zudem liegt es auf der Hand, dass der Konsument jegliches Vertrauen in das Label verlieren wird, wenn sich ggf. Großproduzenten aus ganz Europa dahinter verstecken können. Somit wäre eines der Hauptziele des Systems verpasst!

Es ist sicherlich nicht einfach, die Region so zu definieren, dass sie auch seitens der EU akzeptiert wird. Aber: es gibt sicherlich auch Lösungswege, die nicht zur Aushebelung der Sinnhaftigkeit von nachhaltigen regionalen Produktionsketten führen.

Und es gälte vor allem auch die regionale Herkunft als Muss-Kriterium in die Standards des Zertifizierungssystems aufzunehmen.

4. Eine Überarbeitung der unzufriedenstellenden Kriterien des Qualitätssystems ist unabdingbar

Im Folgenden seien einige grundsätzlichere Anmerkungen zu den beiden Säulen („Qualité-saveur“ und „Régional-équitable“) sowie etwas detaillierter zur Säule „Environnement – bien-être animal“ angeführt.

Dabei gilt hervorzuheben: gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf, der im Juli 2020 für Diskussionen in der Presse sorgte, wurde eine begrüßenswerte Verbesserung durchgeführt, indem pro Säule nicht mehr lediglich ein Kriterium erfüllt werden muss, sondern nunmehr drei. Diese punktuelle Verbesserungsänderung jedoch nichts an der Unzulänglichkeit der Kriterien.



Im Gesetzesprojekt gibt es die gleiche Kriterienliste für Wein, Fleisch, Getreide, Gemüse usw. Weitaus sinnvoller wäre es im Sinne des Verbrauchers aber auch für die Produzenten, Kriterien pro Produktparte festzulegen.

• Grundsätzliche Kritik an den Qualitätskriterien

Der Entwurf sieht – wie bereits angeführt – drei Säulen (« *piliers* ») von Qualitätskriterien vor: Pilier 1 « *Qualité – saveur* », Pilier 2 « *Régional – équitable* » – Pilier 3 « *Environnement – bien-être animal* ».

Dabei drängt sich zusätzlich zu den spezifischen Defiziten an den Kriterien der 3 Säulen folgende grundsätzliche Kritik an der generellen Gestaltung der Kriterien auf:

• Kriterien je nach Produktparte erstellen

Wir sind der Überzeugung, dass der Versuch, einheitliche Kriterien für alle Betrieb- und Produktparten zu entwickeln, zwar gut angedacht war (da es auf den ersten Blick wohl „einfacher und übersichtlicher“ erscheint), aber leider nicht zielführend ist.

Für spezialisierte Betriebe ist die Auswahl an erfüllbaren Kriterien pro Säule geringer, da viele für ihre Produktionssparte nicht zutreffend sind. Z.B. können Gemüsebaubetriebe keine Tierwohlkriterien erfüllen und für die Weinproduktion sind andere Kriterien von Relevanz als für die Fleischproduktion. Die Erfüllung von mindestens 3 Kriterien pro Qualitätssäule ist somit für spezialisierte Produzentengemeinschaften ungleich schwerer. Die Leistungen der Produktionsgemeinschaften sind für den Konsumenten dementsprechend intransparent und so nicht miteinander vergleichbar. Ganz zu schweigen von dem Wirrwarr, welches für den Konsumenten entsteht, wenn ein Zertifizierungssystem mehrere Lebensmittelsegmente umfasst (z.B. bei « *aliments composés* »). Für ihn ist es wohl kaum verständlich, warum ein Produkt nur 3-4 Kriterien erfüllt, wenn denn 11-12 möglich wären. Andererseits können verschiedene Produkte, für welche die Mehrzahl der Kriterien relevant sind, bereits mit recht wenig zusätzlichen Leistungen eine Anerkennung erhalten.

Entsprechend treten wir konsequent für spezifische Kriterien je nach Betriebs- und Produktparte ein. Parallel sollen pro Sparte zusätzlich Muss-Kriterien definiert werden!

Zum besseren Verständnis seien einige Beispiele angeführt, die das Problem illustrieren:

- Die Kriterien der Säule « *Environnement et bien-être animal* » könnte man erfüllen, ohne auch nur eine einzige zusätzliche Maßnahme im Sinne des Tierwohls ergriffen zu haben, dies unabhängig davon, ob das Kriterium auf die Produktion zutrifft oder nicht (d.h. ob es sich um eine Fleisch- oder eine Gemüseproduktion handelt). Damit wird der Verbraucher in die Irre geführt!
- Unverständlich ist ebenfalls, dass man bereits den Anforderungen der Säule 2 („Regional - équitable“) entspricht, wenn man z.B. das Produkt in Luxemburg verkauft, eine Zutat aus fairem Handel stammt und man eine wie auch immer geartete Innovation tätigt! Somit können Produkte in Luxemburg unter Luxemburger Qualitäts-Label verkauft werden, die – außer, dass sie auf einem Hof vor Ort verkauft werden – doch recht wenig mit einer regionalen Lebensmittelproduktion zu tun haben! Dies ist nicht zielführend!

Wie wird auch der vage Begriff Innovation bewertet? Es fehlt hier an formal verankerten und nachvollziehbaren Orientierungspunkten...

Die Landjugend a Jongbauern sowie der Mouvement Ecologique drängen auf:

- **spezifische Kriterien pro Produktkategorie sowie**
- **eine Hierarchisierung der Kriterien**
- **und formale „Muss-Kriterien“ pro Säule (sowie von im Text ersichtlich unterteilten Produktionssparten (cf nächster Punkt)) einzuführen.**

Im Übrigen: Auch bei den oben erwähnten Auszeichnungen AOP und IGP wird mit spezifischen Produktkriterien gearbeitet.

- **Produkte mit einem realen Mehrwert von (kleineren) spezifischen Produzenten dürfen nicht ausgeschlossen werden**

Wie bereits unter Punkt 1 angeführt, führt das System an den Gegebenheiten eines kleinen (auch spezialisierten) Produzenten vorbei, dies obwohl sie ggf. weitaus bessere Standards erfüllen. Die Kriterien der 3 Kategorien sind derart allgemeiner Natur, dass sie nur sehr begrenzt auf innovative Kleinst- und Mittelbetriebe zutreffen.

- **Keine gleiche Gewichtung der 3 Säulen**

Unserer Ansicht nach kann es zudem ebenfalls nicht sein, dass die drei Säulen eine gleiche Gewichtung erhalten. Im Vergleich zu den beiden anderen Säulen trägt vor allem Säule 1 (Qualité – saveur) unserer Ansicht nach nur geringfügig bis gar nicht zu einer langfristig nachhaltigen Landwirtschaft bei.

Deshalb sollte die Gewichtung der 3 Säulen aufgrund ihrer effektiven Bedeutung entsprechend angepasst werden.

- **Qualitätskriterien müssen über gesetzliche Vorgaben hinausgehen und klare Ziel- und Grenzwerte benennen**

Konsens müsste zu dem darin bestehen, dass in dem Kriterienkatalog keine Maßnahmen auftauchen dürfen, die lediglich den bereits heutigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen! Zudem darf es nicht sein, dass keine konkreten Ziel- oder Grenzwerte angeführt werden, was im absoluten Widerspruch zur Definition von Qualitätskriterien steht. Auch in diesem Bereich drängt sich eine Überarbeitung auf.

- **Inhaltliche Anmerkungen zur Säule
« Qualité - saveur »**

Zahlreiche „Kriterien“ in der Säule „Qualité-saveur“ sind von derart allgemeiner Natur oder unausgegoren, dass der Wert dieser Säule doch höchst fragwürdig ist. Es seien nicht alle einzelnen Kriterien kommentiert, sondern nur einige, beispielhaft für andere:

- In Punkt 1 wird z.B. ein « *examen organoleptique* » des einzelnen Produkts verlangt. Wie wird dies gehandhabt, wenn z.B. ein Gemüsebauer mit 15 verschiedenen Gemüsesorten zur zuständigen Kommission „pilgert“... Nach welchen international anerkannten Normen wird geprüft und bewertet?
- Als Kriterium im Punkt 2 ist die **Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb** angeführt. Stellt sich die Frage, was ein derartiges Kriterium, das wohl für die wenigsten Lebensmittel zutrifft, in einem (bis dato noch) spartenübergreifenden Lastenheft zu suchen hat. Dieser Punkt zeigt besonders markant auf, dass es höchst problematisch ist zu versuchen ein Kriterien-System aufzubauen, das für alle Produkte gelten soll: vom Fleisch bis zum Wein. De



facto bräuchte man wie bereits angeführt angepasste Anforderungen für die verschiedenen Sparten und Produkte.

- Kriterium 8 versucht den Verpackungsmüll zu reduzieren. Allerdings gibt es eine derart allgemeine Definition, was unter einer zulässigen **Verpackung** zu verstehen ist, so dass ein ökologischer Mehrwert in keiner Weise sichergestellt ist. Jeder weiß z.B. wie unzureichend eine Bezeichnung wie „bio-dégradable“ ist, wenn er nicht präziser definiert wird. Im Entwurf des neuen Abfallwirtschaftsgesetzes stehen konkrete Definitionen, warum wird keine Referenz hierzu genommen?
- **Wer bewertet** den Respekt von folgendem Kriterium (12) « *la mise en place de pratiques de production innovatrices en relation avec le présent pilier* », und vor allem, wie kann der eventuelle Mehrwert gegenüber dem Konsumenten vermittelt werden

• Inhaltliche Anmerkungen zur Säule « Régional - équitable »

Vergleichbare Anmerkungen gelten für die zweite Säule « Régional – Equitable ». Dies sei an folgenden 2-3 Beispielen illustriert:

- Das Kriterium 2 (« *la naissance et l'élevage des bovins, porcins, équidés et ovins dans la région ou, pour les autres animaux, leur détention dans la région durant les trois derniers quarts de leur vie* ») ist völlig irreführend und vor allem nicht zielführend.

Ein konkretes Beispiel: es gibt in Luxemburg keine größeren Hühnerfarmen, die Küken werden als Eintagsküken für Luxemburg alle von 2-3 europäischen „Produzenten“ aus dem Ausland importiert. Bei den Hühnern, welche für die Fleischproduktion bestimmt sind, ist somit IMMER sichergestellt, dass sie, wie im Kriterium angeführt, $\frac{3}{4}$ ihres Lebens in Luxemburg verbringen. Dieses Kriterium bringt demnach keinen Mehrwert, da es bereits heute verbindlich festgeschrieben ist und sollte dem entsprechend gestrichen werden.

Für die Eierproduktion werden natürlich nur weibliche Eintagsküken benötigt, die männlichen sofort nach dem Schlüpfen getötet und geschreddert. Das Schreddern männlicher Küken ist in Luxemburg verboten, trotzdem kann somit Geflügel eines Betriebes, der weiterhin männliche Küken schreddert, ein Label aus Luxemburger Produktion erhalten, die Eierproduktion dementsprechend auch! Dieses Kriterium zeigt auf, wie wichtig es ist, dass die Kriterien sich laufend fortentwickeln. Sobald, wie es vorhersehbar ist, eine duale Nutzungsmöglichkeit einfacher möglich wird, sollte dies auch verbindlich als neues Kriterium aufgenommen werden.

De facto trägt das Kriterium 2 in der jetzigen Form nicht der Luxemburger Realität Rechnung und Tierwohlkriterien werden missachtet!

Es wäre zwingend, Kriterium 2 mit den Tierwohlkriterien (5) von der Säule 3 (« *Environnement - bien-être animal* ») zu verknüpfen.

- Was bedeutet das Kriterium (4)?: « *l'abattage, la collecte, la transformation et le conditionnement dans la région des produits d'origine animale* »? Was bedeutet diese Auflistung? Müssen alle Punkte erfüllt werden oder reicht es bereits aus, wenn ein Tier lediglich in der Region verarbeitet wird? Muss es ggf. sogar – angesichts dieser unspezifischen Auflistung – nicht einmal während einer gewissen Zeit in Luxemburg gemästet werden? Wer entscheidet worüber? Fragen über Fragen...



• Inhaltliche Anmerkungen zur Säule « Environnement – bien-être animal »



Das Glyphosatverbot sollte unbedingt in die Kriterienliste aufgenommen werden. So werden auch regionale Produkte unterstützt, da Luxemburg bis dato das einzige Land ist, das diesen Schritt gegangen ist.

Diese Säule wird detaillierter untersucht, wobei sich die grundsätzliche Problematik ähnlich darstellt, wie bei den anderen zwei schon behandelten Säulen.

Zuerst möchten wir hier ein neues Qualitätskriterium fordern: Einhaltung des Glyphosatverbots!

Luxemburg hat zur Reduktion des Pestizideinsatzes ein Glyphosatverbot entschieden, eine Tatsache, die sich sonder Zweifel positiv auf die Biodiversität auswirkt. Auch wenn diese Vorgabe in Luxemburger Recht verankert ist, setzen wir uns dafür ein, dieses Verbot – das es in der Form nicht in den Nachbarländern gibt – als Kriterium aufzunehmen, und zwar als „Muss-Kriterium“. Nur so kann gewährleistet werden, dass in Luxemburg keine Produkte mit dem Label „Agrée par l'Etat“ verkauft werden, die in der Großregion unter Einsatz von Glyphosat hergestellt wurden. Die Einbeziehung dieses Verbotes stärkt entsprechend einerseits die Strategie der Regierung den Pestizideinsatz zu reduzieren (PAN Pestizide) und erlaubt es zudem, eine auf objektiven Kriterien fußende Regionalisierung zu fördern. Es sollte dabei daran gedacht werden, das Kriterium „Einsatz von bestimmten Pestiziden / Stoffen“ graduell fortzuentwickeln, im Falle wo Luxemburg weitere Ver-

Kriterium 1

« la participation des producteurs à au moins un des régimes d'aide prévus aux articles 45 à 48 de la loi modifiée du 27 juin 2016 concernant le soutien au développement durable des zones rurales ; »

Die Teilnahme der Produzenten an wenigstens einem Agrarklima- oder Biodiversitätsprogramm sind nicht an einen Mindestanteil der AKM/BIODIV Maßnahmen der Betriebsfläche gebunden und können somit leicht mit einer «pro forma» Maßnahme auf einer Miniparzelle erfüllt werden.

Um den Biodiversitätsschwund in der Offenlandschaft zu stoppen, sind nach vielen wissenschaftlichen Studien mindestens 20% naturnahe Flächen mit Biotopqualität notwendig. Dabei bestehen weniger Defizite bei den Strukturelementen als bei extensiv genutzten Flächen (magere Mähwiesen, Feuchtgebiete, Brachen). Diese Flächen gehen daher nicht für die Landwirtschaft verloren, nur die Nutzung ist eingeschränkt.

Neben Staat und Gemeinden, ist auch die Landwirtschaft gefordert ihren Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt in der Offenlandschaft zu liefern. (Vorstellbar wäre ein Mindestanteil von naturnahen Flächen von 7% an der Gesamtnutzungsfläche pro Betrieb). Diese Zahl müsste ggf. in den nächsten Jahren an neue Vorgaben der EU-Agrarpolitik angepasst werden. Die Betriebe sollten an der Landschaftspflegeprämie teilnehmen.

Kriterium 2

« ...le calcul de cycles de vie, de bilans d'énergie et de nutriments ou la détermination de l'empreinte carbone, visant une utilisation efficace des ressources naturelles et l'atténuation du changement climatique, y compris l'élaboration de recommandations pour l'amélioration des systèmes de production sous-jacents et assurant un suivi de la mise en œuvre des mesures correctives par un conseil agricole; »

Es steht fest, dass alleine schon die Bestandsaufnahme in Kombination mit einer gezielten Beratung, einen realen Mehrwert darstellen. So wünschenswert sie wohl auch manchem erscheinen, so schwer umsetzbar sind derzeit auch sicherlich festgelegte Mindestziele.

Jedoch sollten Zielwerte für die Bestandsaufnahme und Beratung festgelegt werden.





Wir setzen uns dabei dafür ein, dass jedoch expliziter als dies derzeit der Fall ist, festgelegt werden soll, dass **eine Stickstoff- und eine Humusbilanz** erstellt werden müssen (pro ha). Die Vorgabe dieser beiden Bilanzierungen erscheint beiden Organisationen sowohl zielführender als auch praxisnaher als die bis dato im Entwurf angeführten.

Stickstoffbilanzierungen sowie Ackerbaustrategien, die dazu führen Humus aufzubauen, sind besonders wichtig, weil diese Mechanismen neben Gewässerschutz, Nährstoffmobilität auch dazu führen aktiv gegen Treibhausgase sowie N-Verflüchtigung in die Atmosphäre zu steuern.

Kriterium 3

« La contribution à l'atteinte des objectifs environnementaux en tenant compte :

- a. des zones de protection d'eau destinée à la consommation humaine conformément à l'article 44 de la loi modifiée du 19 décembre 2008 relatif à l'eau;**
- b. les eaux de surfaces, les eaux souterraines, ainsi que pour les zones protégées à l'exception des zones de protection d'eau destinée à la consommation humaine conformément aux articles 6, 7 et 8 de la loi modifiée du 19 décembre 2008 relatif à l'eau ;**
- c. des zones Natura 2000 conformément à l'article 31 de la loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles ;**
- d. de la prévention de l'érosion des sols.**

L'élaboration de recommandations et le suivi de la mise en œuvre des mesures est à réaliser par un conseil agricole. Ce plan est élaboré dans le cadre d'un conseil intégré, en concertation avec des experts en eau et biodiversité dans le cadre du programme de mesure établi conformément à l'article 44 (10) de la loi modifiée du 19 décembre 2008 relatif à l'eau, les programmes de mesures établis conformément à l'article 28 de la loi modifiée du 19 décembre 2008, les plans de gestion des zones Natura 2000 conformément à l'article 35 de la loi du 18 juillet 2018 sur la protection de la nature et des ressources naturelles, ainsi que les cartes de risque d'érosion agricole. »

Dieses Kriterium fasst bestehende europäische und nationale Gesetzgebungen in Sachen Umwelt- und Naturschutz zusammen. Da es sich hierbei allerdings um „obligations légales“ der Wasserschutz- respektiv Habitat- und Vogelschutzdirektiven handelt, welche bereits gesetzlich verankert und damit verpflichtend sind, stellt dies ein absolut überflüssiges Kriterium dar.

Sämtliche Produkte/Produktionsweisen, welche dieses Kriterium nicht erfüllen, sind sogar als gesetzeswidrig anzusehen und mit den hierfür gesetzlich vorgesehenen « *sanctions pénales* » zu ahnden. Ein qualitativer Mehrwert über die gesetzlichen Minimalforderungen ist also leider auch hier nicht gegeben.

Dass die landwirtschaftliche Beratung hierzu über eine ganzheitliche Beratung führen muss, ist an sich begrüßenswert. Da das Landwirtschaftsministerium es allerdings verpasst hat in den vergangenen Jahren eine solche ganzheitliche Beratungsstruktur für Betriebe aufzubauen, ist diese integrierte Beratung leider Wunschdenken und strukturell inexistent und aktuell realitätsfern.

Kriterium 4

« la mise en œuvre de bonnes pratiques concernant la prévention et la gestion des déchets ou l'application des principes d'économie circulaire »

Dieses Kriterium entspricht einer „good practice“ in Sachen Abfallvermeidung und Zirkularwirtschaft und sollte demnach gängige Praxis der luxemburgischen Betriebe sein, ein Mehrwert ist schwer erkennbar, da keine verpflichtenden Angaben festgelegt sind. Würde dieses Kriterium beibehalten, so müssten zumindest klare Verpflichtungen, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen, erkennbar sein.

Kriterium 5

« la détention des animaux suivant des normes ou recommandations allant au-delà des normes européennes ou nationales en matière de bien-être animal en se basant sur l'un des éléments suivants:

- a. l'application de principes, recommandations ou labels en matière de bien-être animal scientifiquement reconnus, y compris l'interdiction des pratiques de mutilation ; ou**
- b. l'insertion dans le cahier des charges des conditions générales de bien-être animal issus du mode de production biologique ; ou**
- c. l'application d'indicateurs reconnus en lien avec le comportement animal, prenant en considération les pertes d'élevage, la longévité des animaux ; »**

Nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass in der vorherigen Version des PL 7170 unter dem Kriterium des „bien-être animal“ noch von: „...remplissant des exigences dépassant largement les normes prévues par la législation européenne ou nationale... » die Rede war, während in der aktuellen Version des Gesetztextes das Wort « **largement** » still und leise abhandengekommen ist - sprich gelöscht wurde. Dieses Detail zeigt, dass dieses 5. Kriterium ohne konkrete Angabe von anerkannten Tierwohl-Normen Gefahr laufen, nur bedeutungslose Angaben darzustellen, und dem Verbraucher ggf. vorgaukeln und regelrecht täuschen, dass sich mit dem Kauf solcher Label-Produkte die Situation der Tierproduktion in Luxemburg verbessern würde.

Kriterium 6 und 7

« pour la production animale, la mise en œuvre de mesures visant une réduction de l'usage de médicaments vétérinaires et d'antibiotiques, incluant une documentation de leur usage ainsi que la surveillance de l'efficacité de ces mesures. »
« pour la production végétale, la mise en œuvre de mesures visant une réduction de l'usage de produits phytopharmaceutiques, incluant une documentation de leur usage ainsi que la surveillance de l'efficacité de ces mesures; »

Bei der Verwendung von Tiermedikamenten sowie Pestiziden werden « ...mesures visant une réduction...» angeführt, obwohl deren Handhabung sowieso bereits gesetzlich verankert ist. Die schriftliche Dokumentierung der Benutzung von Tiermedikamenten sowie die Führung eines Spritzbuchs ist bereits seit langem gesetzliche Pflicht. Eine angegebene Reduzierung macht nur Sinn, wenn Reduktionsziele angegeben sind oder eine Reduzierung zu einem Initialwert in einem Reglement festgelegt wird. Der systematische Einsatz von für Menschen systemrelevanten Antibiotika müssten z.B. in der Tierproduktion verboten werden, hier wäre die Möglichkeit einer solchen Bestimmung gewesen.

Kriterium 8

« le recours à une alimentation animale sans organismes génétiquement modifiés ; la détention de races robustes, de souches à croissance lente ou de races dont l'état menacé est officiellement reconnu, en tenant compte de la capacité d'adaptation de ces races aux conditions locales ; »

Dieses Kriterium - welches die Verpflichtung beinhaltet, keine OGM bei der Tierfütterung einzusetzen - ist äußerst positiv zu werten. Dieser Punkt besitzt durchaus einen Qualitäts- und Vermarktungsgewinn, um den Verbraucher die Garantie zu geben, keine gentechnisch veränderten Lebensmittel oder Produkte, die unter Verwendung von gentechnisch verändertem Tierfutter hergestellt wurden, zu kaufen.

Kriterium 9 und 10

« la détention de races robustes, de souches à croissance lente ou de races dont l'état menacé est officiellement reconnu, en tenant compte de la capacité d'adaptation de ces races aux conditions locales ; la culture de variétés locales anciennes de plantes adaptées au terroir ; »



Eine Förderung des Einsatzes robuster oder bedrohter Tierrassen sowie alter angepasster Getreide- und Feldfruchtsorten ist lobenswert. Sind hiermit robuste Rassen wie „Angus Rinder“ und „Highland Cattle“ gemeint, oder eher einheimische gefährdete Nutztierassen? Sind mit « *plantes adaptées au terroir* » alte Kulturpflanzen wie Einkorn, Buchweizen und Flachs gemeint? Da es keine Liste der förderwürdigen und anzustrebenden Rassen, Kulturarten und -sorten gibt, fällt es schwer dieses Kriterium zu erfüllen.

Kriterium 11

« la mise en place de pratiques de production innovatrices en relation avec le présent pilier »

Innovative Produktionsprozesse sind begrüßenswert, wenn sie in die richtige Richtung gehen ... Falls es sich hierbei um eiweißreichen Futtermittelanbau, Reduktion von Pestiziden und Beizmittel, Anbau von klimaresistenten Sorten sowie die Anlage verschiedener Fruchtfolgen handelt, stellt dieses Kriterium effektiv einen Qualitätssprung dar. Ohne derartige konkrete Vorgaben aber riskieren die Produktionsprozesse zur Quantitätssteigerung fälschlicherweise einem Qualitätskriterium zugeordnet zu werden! In der aktuellen Fassung ist dieses Kriterium zu allgemein formuliert und müsste entsprechend präzisiert werden.

• Zentral fehlende Kriterien

Zusätzlich zur Kritik der angeführten Kriterien, ist es nicht nachvollziehbar, warum nicht auch folgende Kriterien aufgenommen wurden:

- **Abfallvermeidung bei Produktion und Transport** (« *Éviter des matières d'emballage (inutiles), favoriser l'utilisation de produits d'emballage réutilisables* »)
- **Anti-Gaspi-Maßnahmen** (« *mesures favorisant l'Anti-Gaspillage dès la production (beaucoup d'aliments quittent la chaîne alimentaire de façon précoce pour cause de directives et réglementations aberrantes* »))
- **strengere Kriterien die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sollten als „Top-Up“ Kriterien anerkannt und besonders honoriert werden.**

Folgende Elemente könnten besonders honoriert werden (es wäre recht problemlos möglich, diese genauer pro Produkt zu definieren):

- * Artgerechte Raumgrößen (Schweine, Hühner)
- * Gewährleistung eines freien Auslaufes
- * Beschattung durch Einzelbäume/Hecken auf Weiden
- * Einsatz von Stroh als Einstreu statt Spaltenböden
- * Kein Fixieren bei Zuchtsauen (Deckbereich, Abferkelbereich)
- * Kein routinemäßiges Schwanzkupieren, Kastration mit Narkose
- * Untersagung vom Schnabelkürzen bei Hühnern und Puten
- * Herbizid-Verzicht
- * Fungizid-Verzicht
- * Insektizid-Verzicht
- * Ackerrandstreifen
- * Permanente Begrünung
- * Kompostierung organischer Abfälle
- * ...

- **Qualitätskriterien, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, wie z.B. beim Honig:**

- * Die Angabe des Erntejahres
- * Die präzise Angabe des Herkunftslands (Beispiel: französische Gesetzgebung ab 2021: « *Pour le miel composé d'un mélange de miels en provenance de plus d'un État membre de l'Union Européenne ou d'un pays tiers, tous les pays d'origine de la récolte sont indiqués par ordre pondéral décroissant sur l'étiquette.* »)



5. Grundsätzliche Anerkennung auf EU-Ebene bestehender Labels (BIO, IGP, AOP) noch unzufriedenstellend

Durch Bio-Qualitätslabels zertifizierte Produkte erfüllen aufgrund kontrollierter anspruchsvoller Kriterien von vornherein die Vorgaben eines « *système de qualité* » und brauchen somit keine zusätzliche Zertifizierung zu durchlaufen, was wir ausdrücklich begrüßen.

In Artikel 5 ist zudem vorgesehen, dass alle IGP (*Indication géographique protégée*), AOP (*Appellation d'origine protégée*) und STG (*Spécialités traditionnelles garanties*) Labels von vornherein als Qualitätssysteme angesehen werden. (« *Les systèmes de qualité établis à l'article 20 paragraphe (2) point a) du règlement (UE) n° 702/2014 sont à considérer comme systèmes de qualité au sens de la présente loi et peuvent bénéficier d'un agrément.* »). Dies betrifft alle aktuellen «Marque nationale»-Labels.

Folgende luxemburgische Produkte verfügen u.a. aktuell über derartige Labels, die häufig eine Vorbedingung für den Zugang zu europäischen Fördergeldern sind:

- AOP: Butter « *Beurre rose — Marque nationale du Grand-Duché de Luxembourg* », Honig der *Marque nationale* und Weine der « *Moselle Luxembourgeoise* ».
- IGP : « *Salaisons fumées* » und Schweinefleisch der « *Marque nationale du Grand-duché de Luxembourg* ».

Fakt ist: diese Auszeichnungen stehen jedoch lediglich für Herkunft und Geschmack, jedoch nicht für weitere Qualitätskriterien, wie sie im neuen Gesetzesprojekt definiert sind!

Nicht zu verstehen ist, dass diese Label im Zertifizierungssystem von vornherein anerkannt werden. Dies kann jedoch nicht sein, was das Qualitätssystem anbelangt. Denn a priori ist nicht gewährleistet, dass sogar die Mindest-Bestimmungen des aktuellen Entwurfs (d.h. Respekt von drei Kriterien in den 3 Säulen) gerecht werden. Dies käme demnach einer weiteren regelrechten Irreführung der Verbraucher gleich.

Diese Vorgehensweise wäre zudem äußerst unfair gegenüber den anderen Akteuren, die sich dem neuen Zertifizierungs-System stellen müssen!

Aus der Forderung der Landjugend a Jongbaueren sowie des Mouvement Ecologique, dass ein Unterschied in der Kennzeichnung gemacht werden muss, je nachdem ob Produkte lediglich die Standardnormen des Zertifizierungssystems oder zusätzlich jene des Qualitätssystems erfüllen – setzen wir uns zusätzlich dafür ein, dass aktuelle „Made in Luxembourg“-Produkte ebenfalls dem Qualifizierungssystem gerecht werden müssen, um das Logo « *Luxembourg Agréé par l'Etat* » zu erhalten.

Positiv ist, dass Bioprodukte von vornherein das Label "agrée par l'Etat" erhalten. Es kann und darf aber nicht sein, dass heute in Luxemburg existierende Labels (AOP, IGP), die seitens der EU nicht mehr zugelassen werden, einfach in das neue System übernommen werden, auch wenn sie nicht ausreichend Kriterien erfüllen.



6. Kontrollen und Sanktionen



Es ist gewusst, ein Zertifizierungs- sowie Qualitätssystem ist nur so gut, wie es kontrolliert wird und Verstöße geahndet werden. In beiden Punkten ist der vorliegende Entwurf völlig unzulänglich:

- Artikel 9 / 3 sieht vor: *„Les groupements sont tenus de soumettre annuellement à l'administration, au plus tard le 15 mars de l'année suivante, le résultat des contrôles effectués par l'organisme certificateur en charge de la vérification du respect des dispositions du cahier des charges. »* In diesem so wichtigen Punkt wird angeregt bereits spezifischere Vorgaben über das Kontrollsystem in den Standards des Zertifizierungssystems selbst festzuhalten. Denn die Frage wie oft, zu welchem Zeitpunkt, ob nach Vorankündigung oder nicht usw. kontrolliert wird sollte generell für Alle geregelt sein.
- Die Bestimmungen betreffend die Sanktionen sind ebenfalls nicht zufriedenstellend. So wird in Artikel 3 vorgeschrieben, dass das Lastenheft eines Antragstellers folgende Aspekte berücksichtigen muss:
 - « 13° prévoit des contrôles à effectuer sur base de procédures claires, transparentes et documentées, dont les résultats insatisfaisants aboutissent à des actions correctives et menant à une évaluation systématique des résultats de contrôle ;
 - 14° spécifie les instances de contrôle et les organismes certificateurs, agréés par le ministre, en charge du contrôle du respect des dispositions du système ; et
 - 15° établit un système de sanctions effectives, proportionnées et dissuasives ; »

Diese so wichtigen Regelungen sollten konkreter vom Gesetzgeber direkt festgelegt und nicht den einzelnen Antragstellern überlassen werden. Gerade der Punkt der Kontrollen und den entsprechenden Sanktionen ist essentiell, damit auch ein Vertrauensverhältnis beim Verbraucher zum System entsteht und langfristig gewährleistet ist.

7. Regelmäßige Fortentwicklung gewährleisten

Wir sind uns durchaus der Tatsache bewusst, dass ein neues Zertifizierungs- oder Qualitätssystem nicht „im ersten Entwurf“ allen Aspekten Rechnung tragen kann.

Hauptvoraussetzung ist, dass es die zentralen Bedingungen erfüllt, damit auch Vertrauen seitens der Verbraucher*innen in das System entsteht und es auch einen realen Mehrwert für Qualitätsprodukte und deren Produzenten darstellt.

Dass dies sich im Laufe der Zeit entwickeln kann, liegt auf der Hand. Dies setzt dann aber auch voraus, dass im Gesetzesprojekt diese zeitliche Dimension auch ausreichend berücksichtigt wird.

- Es soll eine regelmäßige Fortentwicklung der Kriterien festgeschrieben werden, dies alle 3-5 Jahre.
- Entsprechend sollte auch das « Agrément » regelmäßig „erneuert“ werden müssen.

Gerade in den heutigen Zeiten, da aufgrund der generellen Entwicklungen im landwirtschaftlichen Sektor sowie der Klima- und Biodiversitätskrise, Entwicklungen derart rasant erfolgen, kann es effektiv nicht sein, dass der Staat ein quasi „statisches“ Label- und Qualitätssystem einführen würde, welches sich innerhalb von 10 Jahren nicht fortentwickeln würde.

Fazit

Das vorgeschlagene Zertifizierungs- und Qualitätssystem ist in der aktuellen Fassung unzufriedenstellend, es:

- wird den Erwartungen, die an eine heutige Lebensmittelkennzeichnung gestellt werden, nicht gerecht;
- führt sogar zu einer Verunsicherung der Verbraucher;
- stellt keinen wirklichen Gewinn aus der Sicht des Biodiversitäts-, Wasser- und Umweltschutzes dar, ebenso wenig wird das Tierwohl reell gefördert;
- benachteiligt tendenziell neue innovative Gemeinschaften (Kooperativen, Direktvermarkter...) als dass es diese bevorzugen würde;
- begegnet der Gefahr nicht, dass Produzenten aus ganz Europa ihre Produkte unter dem Logo „Agrée par l’Etat“ vermarkten können;
- fördert demnach nur sehr begrenzt die Luxemburger Landwirtschaft, und noch weniger jene Landwirte, die heute schon besondere Anstrengungen unternehmen;
- stellt nur eine unzufriedenstellende Basis für öffentliche Ausschreibungen dar.

Das neue Zertifizierungs- und Qualitätssystem muss einen realen Mehrwert für die regionale Lebensmittelproduktion und die Produzenten sowie die Biodiversität, die Umwelt und das Tierwohl darstellen.

Angesichts der Bedeutung dieses Systems sowohl für unsere natürlichen Lebensräume, die Landwirte und das Tierwohl, sollte das Landwirtschaftsministerium gemeinsam mit allen Akteuren das Projekt in aller Transparenz und Offenheit überarbeiten.

Dabei drängen sich nach Ansicht der Landjugend a Jongbauern sowie dem Mouvement Ecologique folgende Verbesserungen auf:

- Glyphosatverbot: Stärkung der nationalen Produktionen, bringt einen Wettbewerbsvorteil für die Luxemburger Produzenten;
- Unterschiedliche Kennzeichnung der Zertifizierung und der Qualitätskriterien sind ein Muss;
- Erstellung spezifischer Qualitätskriterien für die verschiedenen Produktparten;
- Unterstützung von kleineren Produzentengemeinschaften, indem von staatlicher Seite in einer partnerschaftlichen Herangehensweise ein angemessenes Zertifizierungs- und Qualitätssystem erstellt wird;
- Grundsätzliche Überarbeitung der Qualitätskriterien, indem eine Gewichtung zwischen den drei Säulen je nach Produktionszweig sowie Anforderungen an Qualität sowie
- Erhaltung der natürlichen Umwelt (Luftqualität, Bodenschutz, Wasserschutz, Biodiversität) sowie Umsetzung von Tierwohl aufgeführt wird;
- Einführung von obligatorischen Muss-Kriterien pro Qualitätssäule;
- Aufnahme von bestehenden gesetzlichen Vorgaben in den Kriterienkatalog und Verankerung verbindlicher Grenz- und Zielwerte;
- Neudefinition des Begriffs der Region;
- Verankerung einer Bestimmung im Gesetz selbst zur regelmäßigen Bewertung und Fortentwicklung des Labels.

